

der Werk-tätigen. Die Rechtsvorschriften der einzelnen S.arten bestimmen den steuerpflichtigen Betrieb oder Bürger, den S.gegenstand und die für die S.festsetzung geltende Bemessungsgrundlage, den Zeitraum der Besteuerung, den S.tarif und spezielle Verfahrensvorschriften für die Festsetzung und Erhebung der S. Nach der Verordnung vom 22. 12. 1952 zur Besteuerung der Arbeitseinkommen ist jeder Empfänger von Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt, steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte) steuerpflichtig. Die S. hängt von der Höhe des Arbeitseinkommens ab. Sie ist progressiv gestaffelt. Durch die Eingruppierung der Werk-tätigen in verschiedene S.klassen werden soziale Gesichtspunkte und die familiäre Belastung der S.pflichtigen berücksichtigt.

Strafbefehlsverfahren: besondere Art des sozialistischen -> *Strafverfahrens*, das ohne eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt wird, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Es dient der schnellen, zügigen und wirksamen Reaktion auf gesellschaftswidrige -> *Straftaten* (Vergehen) und damit der wirkungsvollen Bekämpfung der Kriminalität und der Erziehung der Straftäter. Voraussetzung des S. ist, daß hinreichender Tatverdacht vorliegt, der Täter geständig ist, eine Übergabe der Sache an eine Konfliktkommission oder Schiedskommission (-> *gesellschaftliche Gerichte*) nicht zweckmäßig oder möglich ist und daß auf Grund der Gesellschaftswidrigkeit der Tat und unter Berücksichtigung der Umstände und der Täterpersönlichkeit eine Geldstrafe oder Haftstrafe ausgesprochen werden kann, die in der verletzten Strafrechtsnorm angedroht ist. Das S. wird deshalb bei solchen Straftaten geprüft wie: Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit, Eigentumsdelikte, vorsätzliche Körperverletzung, vorsätzliche Sachbeschädigung, Hehlerei, un-

befugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Rowdytum usw. Das Gericht erläßt einen Strafbefehl auf Grund eines schriftlichen Antrages des Staatsanwalts. Im S. erfolgt eine sehr differenzierte Mitwirkung der Werk-tätigen, welche von der Straftat, der Täterpersönlichkeit und den gesellschaftlichen Auswirkungen der Straftat abhängt. Gegen den Strafbefehl kann innerhalb einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt werden, der zur Durchführung einer Hauptverhandlung führt. In der Hauptverhandlung kann keine höhere Strafe als im Strafbefehl ausgesprochen werden. Wird gegen den Strafbefehl kein Einspruch eingelegt, so ist er rechtskräftig.

Strafe : strengste Maßnahme, die der sozialistische Staat als Sanktion jenen Personen auferlegt, die einer -> *Straftat* schuldig sind. S. haben das Ziel, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Straftaten zu schützen, der Begehung krimineller Handlungen vorzubeugen und die Strafrechtsverletzer wirksam zur sozialistischen Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Die S. ist eine staatliche Zwangsmaßnahme, die der begangenen Straftat angemessene und für den Täter spürbare persönliche Nachteile zum Inhalt hat (z. B. Einschränkung bestimmter Rechte, rechtsverbindliche Auferlegung bestimmter Pflichten usw.). Die Verwirklichung der S. erfolgt durch eine nachdrückliche Einwirkung des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft auf den Strafrechtsverletzer, um ihm die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit seines Verhaltens bewußt zu machen und ihn zu veranlassen, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu achten. Die S. fordert besonders die Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivität des Verurteilten, der durch